Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/10926

05. 06. 98

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Herta Däubler-Gmelin, Hermann Bachmaier, Dr. Michael Bürsch, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD — Drucksache 13/10731 —

Zur Anordnung und Durchführung von Obduktionen nach der Strafprozeßordnung

1. Wie hoch ist die Zahl der in den vergangenen zehn Jahren vorgenommenen Leichenöffnungen nach § 87 StPO (aufgeschlüsselt nach Jahren)?

Die nachfolgend aufgeführte Staatsanwaltschaftsstatistik unterscheidet nicht zwischen der Vornahme von Leichenschauen und Leichenöffnungen. Die Staatsanwaltschaftsstatistik weist die Zahl der Leichenschauen/Leichenöffnungen wie folgt nach:

Jahr	Anzahl
1986[1)]	5 780
1987[1)]	4 278
1988[2)]	3 566
1989	3 799
1990[3)]	3 620
1991[4)]	3 487
1992[4)]	3 331
1993[5)]	2 758
1994[6)]	2 614
1995	3 015
1996	2 895
Insgesamt	39 143

Quelle: Statistik der Staatsanwaltschaften 1986 bis 1996, hrsg. vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden, Tab. 4

1) 1986 bis 1987: Bundesgebiet ohne Schleswig-Holstein und Hessen
2) 1988: Bundesgebiet ohne Schleswig-Holstein
3) 1990: Früheres Bundesgebiet, ab 4. Oktober 1990 einschl. Berlin-Ost
4) 1991 und 1992: Früheres Bundesgebiet einschl. Berlin-Ost
5) 1993: Früheres Bundesgebiet einschl. Berlin-Ost sowie Sachsen und Sachsen-Anhalt
6) 1994: Deutschland ohne Mecklenburg-Vorpommern

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Justiz vom 2. Juni 1998 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Zahlen für das gesamte Bundesgebiet für 1997 liegen noch nicht vor.

2. Unter welchen Voraussetzungen müssen, unter welchen Voraussetzungen dürfen Leichenöffnungen nach § 87 StPO angeordnet werden?

Das Verfahren der Leichenschau und Leichenöffnung ist in § 87 der Strafprozeßordnung (StPO) einschließlich formeller Voraussetzungen, wie insbesondere dem Richtervorbehalt, geregelt.

Zu den Voraussetzungen ist im übrigen auf folgendes hinzuweisen:

Gemäß § 159 Abs. 1 StPO sind die Polizei- und Gemeindebehörden zur sofortigen Anzeige an die Staatsanwaltschaft oder an das Amtsgericht verpflichtet, wenn Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, daß jemand eines nicht natürlichen Todes gestorben ist oder der Leichnam eines Unbekannten gefunden worden ist.

Nach § 159 Abs. 2 StPO ist in diesen Fällen zur Bestattung die schriftliche Genehmigung der Staatsanwaltschaft erforderlich. Ob eine solche Genehmigung erteilt werden kann, wird regelmäßig erst entschieden werden können, wenn eine Leichenöffnung, mindestens eine Leichenschau stattgefunden hat. Kann bei der Leichenschau die Todesursache nicht einwandfrei festgestellt werden oder ist damit zu rechnen, daß die Feststellungen bei der Leichenschau später angezweifelt werden, so ist grundsätzlich die Leichenöffnung geboten (vgl. L-R StPO, 24. Aufl., § 87 Rdnr. 5).

Nach § 160 Abs. 1 StPO hat die Staatsanwaltschaft, sobald sie durch eine Anzeige oder auf anderem Wege von dem Verdacht einer Straftat Kenntnis erhält, zu ihrer Entschließung darüber, ob die öffentliche Klage zu erheben ist, den Sachverhalt zu erforschen. Danach ist die Leichenöffnung, mindestens die Leichenschau, regelmäßig zur Aufklärung der Tat erforderlich, wenn zwar schon feststeht, daß der Tote einer Straftat zum Opfer gefallen ist, aber die Todesursache noch erforscht werden muß. Hingegen kann sie unterbleiben, wenn die Todesursache einwandfrei feststeht. In jedem Fall ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten. Eine Verletzung des vorgenannten Grundsatzes dürfte jedoch nur in den Fällen in Betracht kommen, in denen die Todesursache zweifelsfrei feststeht oder jedenfalls insoweit geklärt ist, daß eine weitere Klärung unter keinem strafprozessualen oder strafrechtlichen Gesichtspunkt erheblich werden kann (L-R StPO, 24. Aufl., § 87 Rdnr. 7).

Darüber hinaus enthalten die Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) Handlungsanweisungen für den Staatsanwalt.

Nach Nummer 33 der RiStBV prüft der Staatsanwalt in den Fällen, in denen Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, daß jemand eines nicht natürlichen Todes gestorben ist oder die Leiche eines Unbekannten gefunden worden ist, ob eine Leichenschau oder eine Leichenöffnung erforderlich ist. Eine Leichenschau wird regel-

mäßig schon dann nötig sein, wenn eine Straftat als Todesursache nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann. Die Leichenschau soll möglichst am Tatort oder am Fundort der Leiche durchgeführt werden.

Nach Nummer 33 Abs. 2 RiStBV veranlaßt der Staatsanwalt grundsätzlich die Leichenöffnung, wenn sich auch bei der Leichenschau eine Straftat als Todesursache nicht ausschließen läßt oder damit zu rechnen ist, daß die Feststellungen später angezweifelt werden.

3. Wie beurteilt die Bundesregierung Fälle, in denen Leichenöffnungen gemäß § 87 StPO trotz zweifelsfrei feststehender Todesursache, z. B. bei Verkehrsunfällen, durchgeführt werden?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

4. Sind der Bundesregierung Klagen von Hinterbliebenen über die Art und Weise der Durchführung oder über den Umfang einer Leichenöffnung bekanntgeworden?

Der Bundesregierung liegen insoweit keine Erkenntnisse vor.

5. Hält die Bundesregierung die Regelung des § 89 StPO für sachgerecht, nach der sich die Leichenöffnung, soweit es der Zustand der Leiche gestattet, zwingend auf die Öffnung von Kopf-, Brust- und Bauchhöhle zu erstrecken hat?

Gemäß § 89 StPO muß sich die Leichenöffnung, soweit der Zustand der Leiche dies gestattet, stets auf die Öffnung der Kopf-, Brust- und Bauchhöhle erstrecken.

Die Vorschrift stellt eine Grundregel über den Umfang der Leichenöffnung auf. Sinn und Zweck der Öffnung der drei Haupthöhlen bestehen darin, daß ein zuverlässiges Urteil über die Todesursache regelmäßig erst nach Öffnung dieser Höhlen abgegeben werden kann. Denn es besteht die Möglichkeit, daß die Richtigkeit der nach Öffnung der einen Höhle gewonnenen Ansicht durch das Ergebnis der weiteren Untersuchung wieder in Frage gestellt wird (L-R StPO, 24. Aufl., § 89 Rdnr. 1).

Insbesondere ist zu bedenken, daß auch „Negativ-Befunden", d. h. Ausschlüssen bestimmter Erkrankungen bzw. Verletzungen, im Rahmen der Diskussion über die eigentliche Todesursache des Opfers vor Gericht eine hohe Bedeutung zukommen kann. So können Behauptungen und Theorien von Verdächtigen, aber auch von Angehörigen des Opfers aufgrund der vorliegenden vollständigen Obduktionsbefunde häufig schnell einer Klärung zugeführt werden. Dieses wäre häufig nicht möglich, falls nur eine sog. Teilsektion des Opfers vorgenommen würde (z. B. unter dem Gedanken, nur eine offensichtlich verletzte bzw. interessierende Körperregion zu untersuchen und andere Körperhöhlen des Opfers aus Pietätsgründen zu schonen).

6. Welche sonstigen Regeln gelten für die Durchführung der Leichenöffnung, und wie wird die Beachtung dieser Regeln durch die handelnden Ärzte insbesondere in Fällen sichergestellt, in denen weder der Staatsanwalt noch der Richter der Leichenöffnung beiwohnen?

Neben den strafverfahrensrechtlichen Regelungen ist ergänzend auf folgendes hinzuweisen:

Das Sektionsrecht (innere Leichenschau, Leichenöffnung, Obduktion) fällt in die Zuständigkeit der Länder. Der Bund hat keine Gesetzgebungskompetenz für eine umfassende Regelung des Sektionsrechts. Aus Sicht der Bundesregierung sollten die Länder im Rahmen ihrer Gesetzgebung dafür sorgen, daß die Einhaltung der allgemeinen Grundsätze und anerkannten Verfahren in diesem Bereich gesichert wird und Verstöße strafrechtlich geahndet werden können. Eine (einheitliche) spezialgesetzliche Regelung der Länder im Sektionsrecht fehlt aber bislang. Lediglich Berlin hat das Sektionswesen im Sektionsgesetz vom 18. Juni 1996 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, 52. Jahrgang, Nr. 32 vom 26. Juni 1996, S. 237 ff.) geregelt.

Daneben ist die innere Leichenschau Gegenstand der § 32 Abs. 3 und § 33 des Bundes-Seuchengesetzes (BSeuchG). Danach kann die zuständige Behörde bei in § 31 Abs. 1 BSeuchG genannten Verstorbenen die innere Leichenschau anordnen, wenn dies vom Gesundheitsamt für erforderlich gehalten wird. Der behandelnde Arzt ist berechtigt, der inneren Leichenschau beizuwohnen.

7. Wie wird insbesondere gewährleistet, daß im Rahmen der Obduktion nicht über den Zweck der Leichenöffnung, die Feststellung der Todesursache, hinaus – etwa zu nichtärztlichen Zwecken – zusätzliche Eingriffe an dem Verstorbenen vorgenommen werden?

Die Entnahme von Leichenteilen ist grundsätzlich auf das zur Sachaufklärung Erforderliche beschränkt.

Darüber hinaus ist anzumerken, daß ein mißbräuchlicher Umgang mit dem Körper eines verstorbenen Menschen in krassen Fällen unter den Voraussetzungen des § 168 Abs. 1 StGB (Störung der Totenruhe) oder des § 189 StGB (Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener) strafbar sein kann.

8. Welche Bedeutung hat das verfassungsrechtliche Verhältnismäßigkeitsprinzip im Zusammenhang mit Anordnung und Durchführung von Leichenöffnungen?

Der verfassungsmäßig verankerte Grundsatz der Verhältnismäßigkeit stellt bei der Anordnung und Durchführung von Leichenöffnungen nach der Strafprozeßordnung einen angemessenen Ausgleich zwischen den kollidierenden Rechten und Interessen sicher. Er ist von den Strafgerichten bei der Anordnung der Leichenöffnung und von den durchführenden Ärzten bei der Vornahme der Leichenöffnung zu beachten. Die Leichenöffnung darf nur angeordnet werden, wenn sie zur Erfüllung der den Strafverfolgungsorganen obliegenden Aufgaben erforderlich und ge-

eignet und ein geringerer Eingriff – etwa eine Leichenschau nach § 87 Abs. 1 StPO – im konkreten Fall nicht möglich oder weniger geeignet ist.

9. Welche Rolle kommt in diesem Zusammenhang dem postmortalen Persönlichkeitsschutz und dem Pietätsgefühl der Hinterbliebenen zu?

Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) gewährleistet den Schutz Verstorbener durch einen aus der Menschenwürde (Artikel 1 Abs. 1 GG) abgeleiteten Achtungsanspruch (BVerfGE 30, 173, 194; BVerfG, NJW 1994, 783). Das Bundesverfassungsgericht hat mehrfach in Kammerbeschlüssen entschieden, daß die Leichenöffnung nach § 87 StPO den Verstorbenen nicht in seiner Menschenwürde verletzt (Beschlüsse vom 27. Juli 1993 und 18. Januar 1994, NJW 1994, 783f.). Eine solche Untersuchung würdige den Toten in seinem allgemeinen Achtungsanspruch nicht herab und erniedrige ihn auch nicht.

Sofern weitergehend eine Fortwirkung des Persönlichkeitsrechts aus Artikel 2 Abs. 1 GG (in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 GG) nach dem Tode anzuerkennen ist, steht dies der Anordnung und Durchführung einer Leichenöffnung nach § 87 StPO grundsätzlich ebensowenig entgegen.

Zum Grundrechtsschutz der Hinterbliebenen bei einer Leichenöffnung hat das BVerfG – 2. Kammer des Zweiten Senats – ausgeführt (NJW 1994, 783):

„Auch eine Verletzung eines möglicherweise im Rahmen der allgemeinen Handlungsfreiheit (Artikel 2 Abs. 1 GG) grundrechtlich geschützten Rechts des Beschwerdeführers auf Totenfürsorge ... liegt nicht vor. Das Recht der Angehörigen auf Totenfürsorge findet eine Grenze in den zur verfassungsmäßigen Ordnung gehörenden strafprozeßrechtlichen Vorschriften über die Leichenöffnung. Diese dienen dem öffentlichen Interesse an der Aufdekkung, Feststellung und Verfolgung etwaiger Straftaten, die den Tod eines Menschen zur Folge gehabt haben. Die Vorschriften der Strafprozeßordnung gewährleisten, daß in diesem öffentlichen Interesse erfolgende Eingriffe in das private Recht der Totenfürsorge dem verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu entsprechen haben. ... Die Anforderungen an die Erforderlichkeit einer Leichenöffnung, die in § 87 StPO nicht ausdrücklich umschrieben werden, ergeben sich aus den Aufgaben und allgemeinen Befugnissen der Strafverfolgungsorgane."

Besondere Belange der Hinterbliebenen können im Rahmen der Anhörung nach § 33 Abs. 3 StPO geltend gemacht werden und sind von den Gerichten bei ihrer Entscheidung über die Anordnung der Leichenöffnung zu berücksichtigen.

10. Welche besonderen Einschränkungen bestehen in Fällen von Verstorbenen, die Glaubensgemeinschaften angehören, die Obduktionen ablehnen?

Religiös fundierte Überzeugungen des Verstorbenen können im Einzelfall im Rahmen des postmortalen Persönlichkeitsschutzes und des Rechts auf Totenfürsorge Berücksichtigung finden.

Darüber hinaus wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

11. Gilt der Grundsatz des § 6 des Transplantationsgesetzes, daß die Würde des Organspenders zu achten und sein Leichnam in würdigem Zustand zur Bestattung zu übergeben ist, für Fälle von Leichenöffnungen entsprechend?

Die Regeln des Transplantationsgesetzes (TPG) finden nach § 1 Abs. 1 nur Anwendung für die Entnahme von Organen und Geweben bei Verstorbenen und Lebenden zum Zwecke der Übertragung auf andere Menschen. Daher gilt § 6 TPG nur dann, wenn Organe und Gewebe zum Zwecke der Übertragung auf andere Menschen aus dem Körper eines Verstorbenen entnommen werden. Das Berliner Sektionsgesetz enthält eine dem § 6 TPG entsprechende Regelung für die klinische Sektion. Die Bundesregierung würde es begrüßen, wenn entsprechende Regelungen auch in künftige Sektionsgesetze der übrigen Länder übernommen würden.

12. Was geschieht mit den bei einer Leichenöffnung entnommenen Leichenteilen, und trägt dieses Vorgehen den unter Nummer 9 aufgeführten Rechtsgütern nach Ansicht der Bundesregierung hinreichend Rechnung?

Nach Kenntnis der Bundesregierung werden Leichenteile, die bei einer rechtsmedizinischen Leichenöffnung entnommen worden sind, in aller Regel einer Asservierung im jeweiligen rechtsmedizinischen Institut zugeführt. Dieses ist aus Gründen der Beweisführung vor Gericht notwendig und wird in der Regel mit der jeweils ermittelnden Staatsanwaltschaft abgestimmt. Häufig sind hiervon nur kleinere Organproben betroffen (z. B. für toxikologisch-diagnostische Verfahren), deren Entnahme aus dem Körper des Opfers keine zusätzlichen, makroskopisch sichtbaren Spuren hinterläßt. Diese Organproben werden durch verschiedene medizinische Verfahren haltbar gemacht und in der Regel in dem jeweiligen Institut über einen bestimmten Zeitraum aufbewahrt. Sollten Proben nicht mehr benötigt werden bzw. entsorgt werden müssen, geschieht dies in der Regel durch Verbrennung, um unter seuchen-hygienischen Gesichtspunkten eine einwandfreie Entsorgung sicherzustellen.

13. Welche Rechtsschutzmöglichkeiten stehen den Hinterbliebenen hinsichtlich der Leichenöffnung
    a) vor der Durchführung der Obduktion,
    b) nach der Durchführung der Obduktion,
    c) hinsichtlich der Art und Weise der Durchführung der Obduktion

    offen?

Vor der Anordnung der Leichenöffnung oder gegebenenfalls vor der Durchführung der Leichenöffnung können unter Berücksichtigung des aus § 33 Abs. 3 StPO folgenden Gedankens der Anhörung Verfahrensbeteiligter die Angehörigen als Inhaber des Totensorgerechts in der Regel anzuhören sein. Eine Anhörung der Totensorgeberechtigten kann auch erforderlich sein, wenn z. B. deren Wille erkennbar entgegensteht und aus diesem Grunde eine Beschlagnahme des Leichnams nach § 94 StPO erforderlich ist.

Andererseits wird der Vorschrift des § 33 Abs. 4 StPO entsprechend eine vorherige Anhörung dann unterbleiben, wenn sie den Untersuchungszweck gefährdet. Dieser Gesichtspunkt wird insbesondere im Hinblick auf das große Beschleunigungsbedürfnis bei der Leichenöffnung in gegebenen Fällen in Rechnung zu stellen sein.

Die richterliche Beschlagnahmeanordnung kann von den Hinterbliebenen ebenso wie die richterliche Anordnung der Leichenöffnung nach § 304 StPO mit der Beschwerde angefochten werden (L-R, StPO, 24. Aufl., § 87 Rdnr. 14).

14. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, den Schutz des postmortalen Persönlichkeitsrechts und des Pietätsgefühls der Hinterbliebenen im Hinblick auf Leichenöffnungen zu verbessern?

Soweit das Sektionsrecht betroffen ist, hat der Bund keine Gesetzgebungskompetenz für eine umfassende Regelung desselben (vgl. Antwort zu Frage 6). Die angesprochene Problematik könnte insoweit Gegenstand einer umfassenden landesgesetzlichen Regelung zum Sektionsrecht sein. Ob darüber hinaus weitergehender Handlungsbedarf besteht, wird die Bundesregierung mit den Landesjustizverwaltungen erörtern.

15. Hält die Bundesregierung insbesondere eine exaktere gesetzliche Regelung der Voraussetzungen und der Durchführung von Leichenöffnungen für angebracht?

Im Hinblick auf die Sektionsgesetze der Länder (vgl. Antwort zu Frage 6) hat die Bundesregierung bereits mehrfach gegenüber den Ländern auf einen entsprechenden gesetzgeberischen Handlungsbedarf hingewiesen. Die Vertreter der Länder haben auf Fachebene in ihrer 159. Sitzung am 27. und 28. April 1995 die von einer Arbeitsgruppe unter Federführung des Landes Baden-Württemberg erarbeiteten Eckpunkte für eine landesgesetzliche Regelung des Sektionsrechts zur Kenntnis genommen und dabei die Auffassung vertreten, daß auf der Basis der Eckpunkte ein Mustergesetzentwurf erarbeitet werden soll. Im übrigen wird die Bundesregierung mit den Landesjustizverwaltungen erörtern, ob weitergehender Handlungsbedarf besteht.

16. Sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf im Hinblick auf den Rechtsschutz der Hinterbliebenen?

Die Bundesregierung wird mit den Landesjustizverwaltungen erörtern, ob und inwieweit Handlungsbedarf besteht.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333